

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/238 vom 9. Dezember 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-12-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2025\\_238](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_238)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/238 du 9 décembre 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/238 del 9 dicembre 2025

## **Regeste**

Art. 13 IVG. Ziff. 405 Anh. GgV. Geburtsgebrechen. Autismusspektrumsstörung. Würdigung von medizinischen Berichten mit widersprüchlichen Untersuchungsergebnissen (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. Dezember 2025, IV 2025/238).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens erschöpft sich in der Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat sich auf die Frage beschränkt, ob die Beschwerdeführerin an einem Geburtsgebrechen im Sinne der Ziff. 405 Anh. GgV leide, denn ihrer eigenen konstanten Praxis in ähnlich gelagerten Fällen gemäss hat sich die Beschwerdegegnerin hier zunächst nur mit diesem Teil des massgebenden Sachverhaltes befusst. Hätte sie die Frage bejaht, hätte sie eine Feststellungsverfügung im Sinne des Art. 49 Abs. 2 ATSG erlassen. In einem zweiten Schritt hätte sie anschliessend weitere Feststellungsverfügungen betreffend die sogenannten Durchführungsstellen erlassen und erst in einem dritten Schritt hätte sie rechtsgestaltend die Kosten für die einzelnen medizinischen Massnahmen vergütet. Auch dieses Beschwerdeverfahren hat sich folglich auf die erste Frage zu beschränken, nämlich ob die Beschwerdeführerin an einem Geburtsgebrechen im Sinne der Ziff. 405 Anh. GgV gelitten hat.

### **E. 2**

Gemäss der Ziff. 405 Anh. GgV gilt eine Autismusspektrumsstörung als ein anerkanntes Geburtsgebrechen im Sinne des Art. 13 IVG, wenn eine entsprechende Diagnose durch einen Kinderarzt mit der Fachrichtung Neuropädiatrie oder Entwicklungspädiatrie gestellt worden ist. Mit dem Bericht von Dr. D.\_\_\_\_ scheint ein entsprechender Nachweis erbracht worden zu sein. Allerdings ist die Beschwerdeführerin nicht nur von Dr. D.\_\_\_\_, sondern auch vom KJPD untersucht worden. Der KJPD ist zu einer anderen Schlussfolgerung als Dr. D.\_\_\_\_ gelangt. Damit erweist sich die medizinische Aktenlage als widersprüchlich. Bei der Beweiswürdigung fällt entscheidend ins Gewicht, dass der KJPD einen wesentlich höheren Abklärungsaufwand betrieben und den massgebenden objektiven klinischen Befund entsprechend umfassender und sorgfältiger erhoben hat als Dr. D.\_\_\_\_. Die im Zuge der IV 2025/238 5/7

Abklärungen vorgenommenen Tests sind von qualifizierten medizinischen Fachpersonen durchgeführt worden, während Dr. D.\_\_\_\_ Hilfspersonen ohne medizinische Qualifikation beigezogen hat. Der von Dr. D.\_\_\_\_ im Rahmen eines einmaligen Gesprächs mit der

Beschwerdeführerin erhobene Befund hat sich teilweise mit jenem gedeckt, den die Fachpersonen des KJPD bezüglich der ersten Phase der Abklärung beschrieben haben. Dem sorgfältigen Bericht des KJPD lässt sich aber entnehmen, dass sich das Verhalten der Beschwerdeführerin im Lauf der Abklärung wesentlich verändert hat. Die Fachpersonen des KJPD haben anschaulich aufgezeigt, dass der erste Eindruck, auf den Dr. D.\_\_\_\_ abgestellt hat, nicht aussagekräftig gewesen ist. Damit übereinstimmend lässt sich bereits dem Bericht von Dr. C.\_\_\_\_ vom 8. Dezember 2021 entnehmen, dass die Beschwerdeführerin je nach Situation und Bezugsperson ein stark divergierendes Verhalten gezeigt hat. Diesem Umstand dürfte im Rahmen der Abklärung durch Dr. D.\_\_\_\_ überwiegend wahrscheinlich nicht hinreichend Rechnung getragen worden sein, da sowohl Dr. D.\_\_\_\_ als auch ihre Hilfspersonen die Beschwerdeführerin jeweils nur einmal und zudem im Beisein der Mutter untersucht haben. Die Sachverständigen des KJPD haben hingegen mehrere Untersuchungen ohne die Anwesenheit der Mutter durchgeführt und damit überwiegend wahrscheinlich das Verhalten der Beschwerdeführerin nach dem Ablegen der (als Folge der Anwesenheit der Mutter wohl deutlich gesteigerten) ersten Zurückhaltung und Schüchternheit beobachten können. Dieses Verhalten ist unauffällig in Bezug auf die zur Diskussion stehende Autismusspektrumstörung gewesen, wie die Fachpersonen des KJPD anschaulich aufgezeigt haben. Würde die Beschwerdeführerin aber tatsächlich an einer Autismusspektrumstörung leiden, liesse sich dieses Verhalten nicht erklären, denn dann hätte bei der Beschwerdeführerin während der ganzen Zeit unverändert das von Dr. D.\_\_\_\_ (und von den Fachpersonen des KJPD bezüglich des Untersuchungsbeginns) beschriebene Verhalten beobachtet werden müssen. Überwiegend wahrscheinlich hat sich Dr. D.\_\_\_\_ also von einem ersten Eindruck täuschen lassen, während es den Fachpersonen des KJPD aufgrund des weitaus grösseren Untersuchungsumfangs gelungen ist, den objektiven klinischen Befund zu erheben. Der erfahrene Neuropädiater Dr. B.\_\_\_\_ vom RAD hat in seiner sorgfältigen und überzeugenden Aktenwürdigung anschaulich aufgezeigt, dass der Bericht des KJPD wesentlich beweiskräftiger als jener von Dr. D.\_\_\_\_ ist. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, der dem RAD-Arzt Dr. B.\_\_\_\_ die notwendige Expertise abgesprochen hat, hat übersehen, dass Dr. B.\_\_\_\_ ein erfahrener Neuropädiater ist, der sehr wohl über die entsprechende Expertise verfügt. Zusammenfassend belegen der Bericht des KJPD und die Aktenwürdigung des RAD-Arztes Dr. B.\_\_\_\_ mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass die Beschwerdeführerin nicht an einem Geburtsgebrechen im Sinne der Ziff. 405 Anh. GgV gelitten hat. Der Umstand, dass bei der Schwester der Beschwerdeführerin eine Autismusspektrumstörung diagnostiziert worden ist, ändert daran natürlich nichts, denn er könnte – wenn überhaupt – lediglich ein Indiz für eine innerfamiliäre Häufung von Autismusspektrumstörungen sein, das aber durch die Ergebnisse der sorgfältigen Untersuchungen durch den KJPD in Bezug auf die Beschwerdeführerin widerlegt worden ist. IV 2025/238 6/7

### **E. 3**

Das Begehren um eine Parteientschädigung wird abgewiesen. IV 2025/238 7/7